

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 13. April 2021

Sonderamtsblatt Nr. 15

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung - Inzidenz unter 100 entsprechend § 26 Abs. 3 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg

Entsprechend der Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) liegen in der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ unter 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (7-Tage-Inzidenz) für folgende Tage ununterbrochen vor.

Am 09. April 2021 lag diese Inzidenz bei 63,8
Am 10. April 2021 lag diese Inzidenz bei 62,1
Am 11. April 2021 lag diese Inzidenz bei 68,2
Am 12. April 2021 lag diese Inzidenz bei 71,0

Am 30. März 2021 hat die Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekanntgemacht, dass die 7-Tagesinzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Landeshauptstadt Potsdam seit mindestens 3 Tagen ununterbrochen überschritten war. Auf die Rechtsfolgen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV („Notbremse“), welche ab dem 31.03.2021 gelten, hatte die Landeshauptstadt Potsdam hingewiesen.

Nach § 26 Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 34])) ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, wenn der Inzidenz-Wert vom zehnten bis zum zwölften Tag seit Anordnung der „Notbremse“ ununterbrochen unterschritten ist. Die „Notbremse“ wurde am 30. März 2021 mit Wirkung ab dem 31. März 2021 angeordnet. Der 10. Tag ab Anordnung war der 09. April 2021. Seitdem liegen in der Landeshauptstadt Potsdam die Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ unter 100 Neuinfektionen.

Mit der hiermit erfolgenden Bekanntgabe endet die Anordnung der weitergehenden Schutzmaßnahmen mit Ablauf des Tages, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung vom 30. März 2021 folgt, mithin am 13. April 2021, 24.00 Uhr (§ 26 Abs. 3 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021).

Ab dem **14. April 2021** sind die weitergehenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Das bedeutet:

Aufenthaltsbeschränkung im öffentlichen Raum

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt mit höchstens fünf Personen, gestattet (wobei Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben).

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter ist wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet (wobei Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben).

Private Feiern und Zusammenkünfte

Die Durchführung von privaten Feiern und sonstigen Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis ist wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet (wobei Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Personen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben).

Verkaufsstellen des Einzelhandels

Die nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV (zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021) genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen wieder unter Beachtung der weiteren in der 7. SARS-CoV-2-EindV (zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021) geregelten Maßnahmen öffnen.

Sport

Die Sportausübung ist wieder nach Maßgabe des § 12 der 7. SARS-CoV-2-EindV (zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021) gestattet.

Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken

Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken dürfen nach Maßgabe des § 23 der 7. SARS-CoV-2-EindV (zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021) wieder öffnen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine erneute Anordnung der weitergehenden Schutzmaßnahmen wegen der Überschreitung des Grenzwertes von mehr als 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner nicht ausgeschlossen ist.

Potsdam, den 12. April 2021

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*